



Christine Lambrecht
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, PLH 7.745, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73 286

Fax: (030) 227 – 70 286

Mail: christine.lambrecht@bundestag.de

Internet: www.christine-lambrecht.de

Presseinformation

Lambrecht informiert Vorsitzenden des Bergsträßer Sportkreises

Ein Stück Stärkung des Ehrenamts

Berlin/Viernheim, Juli 2009 – In einem Schreiben hat die Bergsträßer Bundestagsabgeordnete Christine Lambrecht (SPD) den Vorsitzenden des Sportkreises Bergstraße Günter Bausewein über die Neuregelung der Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen informiert.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen beschlossen. Mit diesem Gesetz ist der Koalition ein weiterer Baustein zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements gelungen, der seit Jahren überfällig war. „Die Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen ist mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden, die für ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder in bestimmten Bereichen nicht mehr zumutbar waren. Das aktuell beschlossene Gesetz sieht vor, das Haftungsrisiko des ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieds eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Vereins – auf ein für dieses zumutbares Maß – zu begrenzen“, so Lambrecht.

Dies betrifft die externe (gegenüber Dritten) und die interne (gegenüber Verein und Vereinsmitgliedern) Haftung. Vorgehen ist: Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern bei Verursachung von Schäden.

Für Schäden Dritter soll der Verein im Fall einfacher Fahrlässigkeit für den Schaden aufkommen.



Christine Lambrecht
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, PLH 7.745, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73 286

Fax: (030) 227 – 70 286

Mail: christine.lambrecht@bundestag.de

Internet: www.christine-lambrecht.de

Presseinformation

Die für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände vorgesehene Haftungsbegrenzung soll auch für Vereinsvorstände, die nur eine geringfügige Vergütung (bis 500 Euro jährlich) für ihre Tätigkeit erhalten, und für Stiftungsvorstände gelten.

„Mit der beschlossenen Begrenzung der Haftung ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände – wie auch analog der Haftung vergleichbare Stiftungsvorstände – ist ein entscheidender Schritt zur Entlastung des Ehrenamts getan. Nun gibt es Rechtssicherheit für über 8 Millionen Menschen“, so die Bergsträßer Bundestagsabgeordnete Lambrecht in ihrem Schreiben an Günter Bausewein.